

Satzung des Vereins der Förderer und Freunde der Vinzenz Pallotti University e.V. (VP-Uni)

Präambel

Der Verein wurde am 9. Januar 1986 von Mitgliedern der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV) und mit dieser Institution freundschaftlich verbundenen Männer und Frauen gegründet, um die Hochschule in ihrer Zielsetzung und Existenz zu unterstützen.

Die PTHV war eine kirchlich und staatlich anerkannte katholische Hochschule im Rang einer Universität in freier Trägerschaft. Zu der Fakultät Theologie kam 2006 die Pflegewissenschaft als zweite Fakultät bis 2022 hinzu. Seit 2022 sind die beiden Fakultäten der Hochschule Theologie und Humanwissenschaft.

Nach Änderung der Gesellschafterstruktur in eine alleinige Trägerschaft der Vinzenz Pallotti University gGmbH und Veränderung der fachlichen Ausrichtung wurde die Hochschule 2021 in Vinzenz Pallotti University (VP-Uni) umbenannt. Die Grundordnung der VP-Uni vom 09.05.2022 wird Grundlage der neuen Satzung des Fördervereins.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer und Freunde der Vinzenz Pallotti University – kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft", abgekürzt:
„Verein der Förderer und Freunde der Vinzenz Pallotti University e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56179 Vallendar, Pallottistraße 3.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz, Registerblatt VR 2554, eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, unmittelbar und ausschließlich die Forschung und Lehre der Vinzenz Pallotti University in allen Bereichen einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dies geschieht z.B. durch Renovierung und technische Erneuerung von Hörsälen, Finanzierung einer Gastprofessur oder Vortrag eines Gastprofessors oder einer Gastprofessorin, Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen, die den Betrieb der Universität erleichtern, Mitfinanzierung von Forschungsprojekten, Verbesserungen in der Bibliothek und ähnliche Maßnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel für die Zwecke des Vereins werden aufgebracht:

- 1) durch Mitgliedsbeiträge
- 2) durch freiwillige finanzielle Zuwendungen (Spenden, Vermächnisse u.Ä.).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch die Auflösung des Vereins.

- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Halbjahres oder des Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen wegen:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c) Grobe Verletzung und Gefährdung der Vereinsinteressen
 - d) Aus einem anderen wichtigen Grund
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung einer sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder es von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zwischen dem Tag der

- Einladung und dem Tag der Versammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Stimmberechtigt sind die Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
Ein Mitglied, das verhindert ist, kann durch schriftliche Vollmacht, die vorzulegen ist, von einem anderen Mitglied vertreten werden. Die Vertretungsbefugnis ist auf ein Mitglied beschränkt.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Falls ein Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, tritt diese an die Stelle der einfachen Mehrheit.
 - (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins.
 - (9) Die Satzung kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen geändert werden (§ 33 Abs 1 BGB).
 - (10) Die wesentlichen Punkte des Verlaufs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden (der jeweilige amtierende Präsident oder die Präsidentin der Vinzenz Pallotti University)
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin – werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die jeweils amtierende Präsident/Präsidentin ist ein geborenes Vorstandsmitglied und

unterliegt daher keiner Wahl. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer NachfolgerInnen im Amt.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin. Jeder für sich allein vertritt den Verein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Abstimmung kann auch durch schriftliche Umfrage erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (5) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden je nach Bedarf - mindestens aber zweimal im Jahr – mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung stimmt sodann über die Neubesetzung bis zum Ende der Wahlzeit ab.
- (7) Über die Vorstandssitzung führt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr zu unterschreiben ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen.
- (2) Sie haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In beiden Fällen bedarf die Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bzw. bevollmächtigten Mitgliedern.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an das Provinzialat der Pallottiner mit Sitz in 86316 Friedberg, Vinzenz-Pallotti-Str. 14. Mit der Übertragung ist die Auflage verbunden, das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Ergänzende Bestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder sonstiger Behörden erforderlich werden, zu beschließen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 18. Januar 2019.

Die Mitgliederversammlung hat am 26. November 2023 der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wurde am 24.04.2024 im Vereinsregister eingetragen.